

Praxistipps des Arenenberger Beratungsteams



Aufgepasst bei Pferdeweiden

Die Pferdehaltung hat im Kanton Thurgau einen hohen Stellenwert. So wurden im Jahr 2016 rund 6000 Equiden gezählt. Für zahlreiche Landwirte stellt die Pferdehaltung eine bedeutende Einnahmequelle dar. Die korrekte Haltung der Vierbeiner stellt hohe Anforderungen an den Tierhalter. Ein aktuelles und bedeutsames Thema sind die Einzäunungen der Pferdeweiden.

Versicherung hilft nicht immer

Wer Pferde hält, haftet für die Schäden, welche diese anrichten. Von dieser Haftung wird der Tierhalter nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt aufgetreten wäre (Art. 56 OR). Wenn es also auf einer Pferdeweide oder durch ausgebrochene

Pferde zu einem Unfall kommt, übernimmt die Betriebspflichtversicherung den Schaden nur, wenn der Tierhalter nachweisen kann, dass die Einzäunung seiner Weiden sorgfältig erstellt und gewartet wurde.

Empfehlungen beachten

Der Pferdehalter ist demnach einerseits für Schäden haftbar, welche ausbrechenden Pferde anrichten, falls die Weide nicht korrekt eingezäunt war. Andererseits muss er aber auch für Schäden haften, welche entstehen wenn jemand auf die Weide gelangt und dort zu Schaden kommt. Sofern die Person nicht auf eine drohende Gefahr aufmerksam gemacht wurde. Ein Fall aus der Vergangenheit zeigt diese Problematik auf: Ein Schwyzer Pferdehalter hatte seine Weide mit einem dünnen, elektrischen Band, auf einer Höhe von 124 cm über dem Boden, eingezäunt. Ein fünfjähriges Kind gelangte aufrecht unter dem Zaun hindurch auf die Weide und wurde

Impressum:

Thurgauer Bauer

(früher «Der Ostschweizerische Landwirt»)

164. Jahrgang.
Offizielles Organ des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft.
Erscheint wöchentlich.

Redaktionsadresse:

Verband Thurgauer Landwirtschaft
Industriestrasse 9
8570 Weinfelden
T 071 626 28 88
F 071 626 28 89
thurgauer.bauer@vtgl.ch
www.vtgl.ch



Chefredaktion: Jürg Fatzer (jf)

Redaktion:

Daniel Thür (dt)
Esther Fuhrmann, T 058 344 94 95
Mitarbeit verschiedener landwirtschaftlicher Institutionen und Organisationen.

Verlag: galledia frauenfeld ag
Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld

Anzeigenberater: Angela Ammann
T 058 344 94 84, F 058 344 94 81
thurgauerbauer@galledia.ch

Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr.

Abonnement:
T 058 344 95 33, abo.tgbauer@galledia.ch

Jahresabonnement inkl. MWST CHF 94.–
Halbjahresabonnement inkl. MWST CHF 52.–

dort durch den Huftritt eines Pferdes irreversibel am Kopf verletzt. Das Bundesgericht machte den Tierhalter nach Art. 56 OR wegen Missachtung von Sorgfaltspflichten für die Schäden des Kindes haftbar, weil der Zaun nicht den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft

(BUL) entsprach. Die Empfehlungen und Merkblätter der BUL und anderer anerkannter Fachorganisationen wirken im Falle eines Rechtsstreites wie ein Gesetz. Die BUL orientiert sich bei ihren Empfehlungen unter anderem an den Angaben, welche die Zaunhersteller für ihre Produkte abgeben.



Das Schweizerische Nationalgestüt gibt folgende Empfehlung für die Einzäunung

Ausgestaltung von Weidezäunen ab.

Empfehlungen SNG	Risikobereich 1 (Hofnähe, gut kontrollierbar, homogene Gruppe oder gewohnte Einzeltiere)	Risikobereich 2 (nicht Hofnähe, entlang Spazier- oder Reitwegen, Einzelboxenpferde in Gruppenweidegang oder nur stundenweiser Weidegang von Gruppengehaltenen Pferden)	Risikobereich 3 (Nähe von Autobahnen, Flugplätzen, usw. / Weide für Hengste in Nähe von Stuten, regelmässig Ausbrechende Springpferde und sonstige „Spezialfälle“)
Empfohlene Zaunhöhe	WR x 0.8	WR x 0.9	WR x 1
Kleinpferde bis 150 cm	Zaunhöhe 120 cm	Zaunhöhe 130-135 cm	Zaunhöhe 150 cm
Grosspferde über 150 cm	Zaunhöhe 140 cm	Zaunhöhe 150 cm	Zaunhöhe 180 cm
Anzahl Querlatten	2	3	3 - 4
Höhe unterste Latte	Kleinpferde: 50 cm Grosspferde: 80 – 90 cm	Kleinpferde: 40 - 50 cm Grosspferde: 50 - 60 cm	Kleinpferde: 40 - 50 cm Grosspferde: 50 - 60 cm
Abstand der Querlatten	50 – 60 cm	40 – 50 cm	40 – 50 cm

www.nationalgestuet.ch
SNG
1



Quelle: BUL

Warnschilder anbringen

Zu beachten ist, dass auch die Wartung, Funktionskontrolle und der Unterhalt des Zaunes wichtig sind und nicht vernachlässigt werden dürfen. Die Verwendung von gut sichtbarem Zaunmaterial ist wichtig, weil ein reiner Stahldraht von den Equiden oft erst sehr spät gesehen wird. Knotengitterzäune eignen sich schlecht für Pferde, da sie mit den Hufen im

Zaun hängen bleiben können. Die Tore müssen sicher schliessen und dürfen nicht von den Pferden geöffnet werden können. Das Anbringen von Tafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift «Betreten der Weide verboten» erfüllt einen Warnzweck und macht vor allem in der Nähe von Wohngebieten, Spielplätzen oder Schulanlagen Sinn.



Schenken Sie der sicheren Einzäunung Ihrer Pferde genügend Aufmerksamkeit – es lohnt sich.

Fabienne Schälchli, BBZ Arenenberg

Feldbau

Raps

Das aktuell milde Wetter hat diese Woche zum Einflug des schädlichen Stängelrüsslers aus den letztjährigen Rapsfeldern geführt. Die Gelbfallen (Klebefallen oder Gelbschalen) sollten jetzt aufgestellt sein. In den Fallen findet man auch den im Raps weit weniger schädigenden Kohltriebrüssler. Er hat braune Füsse und einen weissen Fleck auf dem Rücken. Im Gegensatz zum Stängelrüssler legt er die Eier nicht in den Haupttrieb, sondern in die Blattstiele ab.

Solange das Längenwachstum der Pflanzen noch nicht richtig eingesetzt hat, entstehen keine Schäden durch die Stängelrüssler. Wenn eine Stängellänge von 1 bis 5 cm erreicht ist, sind die Rapspflanzen unterhalb der Triebspitzen auf Einstiche abzusuchen. In Regionen mit dichtem Rapsanbau und regelmässigen Schäden durch den Stängelrüssler ist eine Behandlung angezeigt, sobald erste Einstiche sichtbar sind, in den übrigen Regionen liegt die Bekämpfungsschwelle bei 10 bis 20% der Pflanzen mit Einstichen.